



NABU Bremerhaven-Wesermünde · Grashoffstr. 21a · 27570 Bremerhaven

Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau
Referat 31, Naturschutz und Landschaftspflege
Contrescarpe 72
28195 Bremen

Bremerhaven-Wesermünde

Francesco-Hellmut Secci

1. Vorsitzender

Tel. 0471 200470

info@NABU-Bremerhaven.de

Bremerhaven, 27.10.2020

Stellungnahme des NABU Bremerhaven-Wesermünde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 5 Abs. 1 BremNatG zur Neuaufstellung des Landschaftsprogramms Bremen, Teil Bremerhaven

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden nimmt der NABU Bremerhaven-Wesermünde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 5 Abs. 1 BremNatG Stellung zum Vorentwurf des Landschaftsprogramms Bremen, Teil Bremerhaven:

Die Neuaufstellung des LAPRO ist aus Sicht des NABU längst überfällig. Das gültige LAPRO aus dem Jahr 1991 ist hoffnungslos veraltet. Der Zeithorizont des LAPRO beträgt gem. § 15 Abs. 4 BremNatG 15 Jahre. Spätestens dann ist zu prüfen, ob eine Fortschreibung oder Änderung erforderlich ist, es sei denn die Erfordernisse und Maßnahmen i.S.d. § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG machen dies bereits vorher notwendig. Der NABU bittet daher darum, nicht erst in 15 Jahren eine Überprüfung des LAPRO zu übernehmen, sondern fortlaufend darauf zu achten, ob das LAPRO seinen Anforderungen noch gerecht wird.

Im Folgenden beschränkt sich der NABU darauf, im Wesentlichen auf Mängel im LAPRO hinzuweisen, die von grundsätzlicher Natur sind und sich durch weite Teile des LAPRO ziehen. Auch aufgrund der begrenzten Ressourcen des NABU, der auf die Arbeit ehrenamtlicher Naturschützer angewiesen ist, wird an dieser Stelle darauf verzichtet, auf einzelne Fehler bei den Darstellungen im Stadtgebiet hinzuweisen.

Aus Sicht des NABU bestehen beim LAPRO einige wesentliche Mängel, die dazu führen, dass die Darstellungen, Wertungen und Ziele des LAPRO im Einzelnen nicht nachvollziehbar sind. Aus Sicht des NABU ist es jedoch gerade diese Nachvollziehbarkeit, die einen Fachplan wie das LAPRO erst zu einer verlässlich nutzbaren Planungsgrundlage macht.

NABU Bremerhaven-Wesermünde

Grashoffstraße 21a

27570 Bremerhaven

Telefon 0471 200470

info@NABU-Bremerhaven.de

www.NABU-Bremerhaven.de

Spendenkonto

Weser-Elbe-Sparkasse

IBAN DE49 2925 0000 0002 8052 78

BIC BRLADE21BRS

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Allgemein

Aus Sicht des NABU sollte bei allen Plänen und Karten sowie textlichen und tabellarischen Darstellungen überprüft werden, ob die jeweiligen Datengrundlagen und Ermittlungs- bzw. Bewertungsmethodik schlüssig und nachvollziehbar dargestellt wurden. Sofern in Einzelfällen, z. B. bei Biotoptypen, auf veraltete Daten zurückgegriffen wurde bzw. werden musste, sollte dies im Sinne einer methodischen Reflektion dargestellt werden. Aus Sicht des NABU muss erkenntlich sein, welchen Einschränkungen die Darstellungen des LAPRO unterliegen.

Plan 1 (Ziel- und Maßnahmenkonzept)

1. Siedlungsbereiche mit besonderen Freiraufunktionen: Entwicklung neuer Wohn-, Misch- und Sondergebiete

1.1. Zwei „geplante Wohngebiete“ im Bereich der Neuen Aue werden im LAPRO mit dem Ziel „Wohnbaufläche, gemischte Baufläche“ dargestellt, weil diese im Flächennutzungsplan so dargestellt sind. Aufgabe des LAPRO ist es, die Belange des Naturschutzes darzustellen und nicht den Flächennutzungsplan wiederzugeben. Wenn aus Sicht des Naturschutzes in der neuen Aue der Erhalt der Erholungsnutzung mit Kleingärten und Grabeland erstrebenswert ist, dann sollte dies unabhängig vom Flächennutzungsplan aus Sicht des NABU auch so als Ziel dargestellt werden, zumal im Plan 1 ja auch Zielkonflikte zwischen Naturschutz und Flächennutzungsplan dargestellt werden.

1.2. Zielkonflikte werden im Anhang B des LAPRO wie folgt definiert:

„Zielkonfliktbereiche zu bestehendem Planrecht für Flächen mit baulichen Nutzungen gem. FNP bzw. B-Plänen (auch rechtskräftigen), bei denen ein grundsätzlicher Zielkonflikt zu landschaftsplanerischen Zielsetzungen besteht, da es sich um besonders wertvolle Bereiche handelt mit aus landschaftsplanerischer Sicht bedeutenderen anderweitigen Zielsetzungen (Bsp. Fehrmoor, tlw. Park Reinkenheide, evtl. Neue Aue) und / oder es sich um veraltete B-Pläne / Darstellungen des FNP handelt, deren Umsetzung nicht mehr verfolgt wird bzw. fraglich ist (Bsp. B-Plan N165, B-Plan N137).“

Das Entwicklungskonzept Neue Aue ist noch nicht fertiggestellt. Aufgrund des Planungsmemorandums ist fraglich, ob die Darstellungen des FNP umgesetzt werden. Außerdem besitzt die Neue Aue aus landschaftsplanerischer Sicht bedeutende anderweitige Zielsetzungen. Daher sollten die beiden „Baugebiete“ in der Neuen Aue aus Sicht des NABU als „Zielkonflikte“ dargestellt werden.

Plan 2 (Maßnahmen Erholung und Landschaftserleben)

1. Maßnahmen Erholung und Landschaftserleben

1.1. Wie auch bei den anderen Kartenwerken ist zu kritisieren, dass in vielerlei Hinsicht bei den Darstellungen des LAPRO weder ersichtlich ist, auf welche Datengrundlagen im einzelnen zugegriffen wurde und nach welcher Methodik im Einzelfall die Zuordnung zu bestimmten Kategorien erfolgt ist. Beispielhaft zu nennen sind die „Grünflächen und Siedlungsbereiche mit prägenden Altbaumbeständen“. Ebenso wenig ist nachvollziehbar, auf welcher Basis für manche Siedlungsbereiche ein „Pflege- und Gestaltungskonzept für Freiflächen im Geschosswohnungsbau“ empfohlen wird und für andere nicht. Wie ein „besonderer Identifikationswert“ von einzelnen Landschaftselementen ermittelt wurde, bleibt ebenso offen.

2. Gestaltungsraum Kleingärten/Grabeland, Freizeit und Natur

2.1. Die Darstellung „Gestaltungsraum Kleingärten/Grabeland, Freizeit und Natur“ wird im LAPRO nirgendswo erläutert / näher erklärt. Es dürfte sich um die Grenze des Entwicklungskonzepts Neue Aue handeln.

Plan 3 (Biotopverbund)

1. Biotopverbund gem. § 21 Abs. 3 BNatSchG

- 1.1. Dargestellt werden soll laut Legende der Biotopverbund gem. § 21 Abs. 3 BNatSchG. In der Darstellung werden keine verschiedenen Typen des Biotopverbunds unterschieden. § 21 Abs. 3 BNatSchG nimmt zwar keine Unterscheidung vor, es muss aber Aufgabe der Landschaftsplanung sein, Biotopverbünde zu identifizieren. Schließlich ist die räumliche „Verbindung“ willkürlicher Biotope mit unterschiedlichsten Biozönosen noch nicht zielführend.

2. Wichtige Vernetzungsbeziehungen zum Umland

- 2.1. Die Darstellung der wichtigen Vernetzungsbeziehungen zum Umland ist durch die bloße Darstellung von Pfeilen sehr schemhaft. Anhand der Pfeilfarben lässt sich gerade einmal erkennen, ob es sich um einen terrestrischen oder einen gewässerbezogenen Biotopverbund handelt.
- 2.2. Ohne genauere Ortskenntnisse ist aus der Darstellung nicht erkennbar, was durch die Vernetzungsbeziehungen zum Umland verbunden wird. Eine Darstellung von grenznahen Kern- und Verbindungsflächen in Niedersachsen wäre sinnvoll.

3. Biotopverbund gem. § 21 Abs. 5 BNatSchG

- 3.1. Bei den „Fließgewässern mit großräumiger Vernetzungsfunktion“ werden (Biotopverbund nach § 21 Abs. 5 BNatSchG) im Gegensatz zum Biotopverbund nach § 21 Abs. 3 BNatSchG keine Entwicklungsflächen, sondern nur Sicherungsflächen dargestellt. Der NABU bezweifelt, dass es in der gesamten Seestadt keine Fließgewässer gibt, bei denen keine Entwicklung notwendig ist. Eine Unterteilung nach Sicherung und Entwicklung sollte aus Sicht des NABU hier genauso wie beim Biotopverbund gem. § 21 Abs. 3 BNatSchG erfolgen.

4. Verlust von Flächen des Biotopverbunds durch geplante Siedlungsentwicklung

- 4.1. Dargestellt wird der Verlust diverser Flächen des Biotopverbunds durch die geplante Siedlungsentwicklung. Diese seien „bei Ausgleichsplanungen als besondere Funktion zu berücksichtigen“. Aus Sicht des NABU sollte im LAPRO deutlicher dargestellt werden, dass es sich bei dem Verlust dieser Verbundflächen um Zielkonflikte zwischen Naturschutz und der geplanten Siedlungsentwicklung handelt. Gem. § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen, um die es sich hier handelt, vorrangig zu vermeiden.

Plan 4 (Schutzgebietskonzept)

1. Schutzgebietskonzept

- 1.1. In Kapitel 4.6 des Textbands des LAPRO heißt es: „Die dauerhafte rechtliche Sicherung der dargestellten Kern- und Verbindungsflächen (§ 21 Abs. 4 BNatSchG) erfolgt über das Schutzgebietskonzept (Plan 4)“. Eine weitere Erläuterung des Schutzgebietskonzepts wird nicht vorgenommen.

2. Geotope außerhalb von NSG und geschützten Biotopen

- 2.1. Lt. Plan 4 soll hierzu eine Erläuterung in Anhang A-Tab. 15 erfolgen. In Anhang A-Tab. 15 wird die „Bedeutung innerstädtischer Grünflächen“ dargestellt, die Erläuterung der Geotope erfolgt in Anhang A-Tab. 4.

3. Fachliche Voraussetzung für ein LSG erfüllt

- 3.1. Im LAPRO wird nicht erläutert, nach welcher Methodik bewertet wurde, ob ein Gebiet die fachlichen Voraussetzungen für ein LSG erfüllt. Aus Sicht des NABU bedarf es im LAPRO der Beschreibung einer geeigneten Methodik zur Ermittlung dieser Flächen, zumal die verwendeten Datengrundlagen der dargestellten Flächen und nicht ersichtlich sind.

- 3.2. Lt. Kapitel 4.6 des Textbands des LAPRO dient der Plan 4 der Darstellung von Flächen nach § 21 Abs. 4 BNatSchG. Das BNatSchG ist in dieser Hinsicht agnostisch gegenüber anderweitigen Planungen. Maßgeblich nach § 21 Abs. 4 BNatSchG ist lediglich die „Erforderlichkeit“ von Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen für den Biotopverbund. Aus Sicht des NABU ist es daher geboten, LSG-würdige Flächen unabhängig von konkurrierenden Planungen als solche darzustellen. Nach Einschätzung des NABU ist der Bereich zwischen dem NSG Luneplate und der Alten Lune mindestens LSG-würdig, wenn nicht sogar NSG-würdig.

4. Ausweisung eines LSG aufgrund Schutzbedürftigkeit geplant

- 4.1. Es ist nicht nachvollziehbar, auf welcher Basis die „geplante LSG-Ausweisung“ dargestellt wird.

5. Kompensationsflächen

- 5.1. Die Darstellung einer einzelnen Kompensationsfläche an der A27 außerhalb des Landes Bremen ist zum einen nicht nachvollziehbar und zum anderen methodisch unsauber, da deutlich mehr Kompensationsflächen in dem in der Karte dargestellten Teil von Niedersachsen vorhanden sind. Konsequenterweise sind in Niedersachsen entweder gar keine Kompensationsflächen darzustellen, oder aber alle, über die Kenntnis vorliegt (s. Kompensationsflächenkataster im Cuxland-GIS).

Karte C (Wasser)

1. Beikarten

- 1.1. Die Große Beek lässt sich aufgrund der überlagernden Darstellung der Stadtgrenze schlecht erkennen.

2. Beikarte „Ökologisches Potential“

- 2.1. Die Legendenfarbe (rot) für ein schlechtes ökologisches Potential stimmt nicht mit der Darstellung in der Karte (dunkelorange) überein.
- 2.2. WRRL-Fließgewässerkörper in Niedersachsen werden ohne weitere Erläuterung grau dargestellt. In der angegebenen Quelle¹ sind diese mit dargestellt. Der NABU bittet darum, auch die in Niedersachsen gelegenen WRRL-Fließgewässerkörper mit darzustellen.

3. Beikarte „Chemischer Zustand (alle prioritären Stoffe)“

- 3.1. In der Karte wird bei allen WRRL-Fließgewässerkörpern, die in Niedersachsen liegen, der chemische Zustand als „nicht eingestuft“ dargestellt. Das ist nicht korrekt. Der chemische Zustand aller dargestellten Gewässer wird als „schlecht“ eingestuft. Dies ist auch so in der angegebenen Quelle² dargestellt.

4. Beikarte „Chemischer Zustand (alle prioritären Stoffe)“

- 4.1. In der Karte wird bei allen WRRL-Fließgewässerkörpern, die in Niedersachsen liegen, der chemische Zustand (ohne ubiquitäre Stoffe) als „nicht eingestuft“ dargestellt. Das ist nicht korrekt. Der chemische Zustand (ohne ubiquitäre Stoffe) wird auch bei der Großen Beek, Geeste und Lune in Niedersachsen als „gut“ eingestuft. Dies ist auch so in der angegebenen Quelle³ dargestellt.

5. Beikarte „Zustand der Grundwasserkörper nach Wasserrahmenrichtlinie“

¹ SUBV (2016): Bremischer Beitrag zum Bewirtschaftungsplan und zum Maßnahmenprogramm 2015 bis 2012 für das Flussgebiet Weser.

² SUBV (2016): Bremischer Beitrag zum Bewirtschaftungsplan und zum Maßnahmenprogramm 2015 bis 2012 für das Flussgebiet Weser.

³ SUBV (2016): Bremischer Beitrag zum Bewirtschaftungsplan und zum Maßnahmenprogramm 2015 bis 2012 für das Flussgebiet Weser.

- 5.1. Für den WRRL-Grundwasserkörper „Untere Weser Lockergestein links“ wird ein schlechter chemischer Zustand in der Karte dargestellt. Das ist nicht korrekt. Der chemische Zustand des WRRL-Grundwasserkörpers wird als „gut“ eingestuft. Dies ist auch so in der angegebenen Quelle⁴ dargestellt.
- 5.2. WRRL-Fließgewässerkörper in Niedersachsen werden ohne weitere Erläuterung grau dargestellt, jene in Bremerhaven blau. Da auch die WRRL-Grundwasserkörper ihre Darstellung an der Landesgrenze nicht ändern, wäre eine einheitliche Darstellung der WRRL-Fließgewässerkörper sinnvoll.

6. Beeinträchtigungen / Vorbelastungen

- 6.1. Mehrere Straßen ohne die angrenzende Bebauung sind als „Fläche mit sehr hohem Versiegelungsgrad (über 75 %)“ dargestellt, z.B. die Wurster Straße in Weddewarden, der Debstedter Weg in Leherheide oder die Altonaer Straße in Geestemünde. Die Darstellung solch kleinflächiger, linearer Strukturen mit der gewählten Schraffur ist nicht ideal. Es ist nicht erkennbar, aus welchen Gründen bestimmte Straßen so dargestellt sind. Schließlich weist die überwältigende Mehrheit der Straßen im Stadtgebiet einen Versiegelungsgrad von mehr als 75% auf. Eine Darstellung von Straßen mit dieser Schraffur erscheint nicht zielführend, die Auswahl der dargestellten Straßen willkürlich.

7. Neue Aue

- 7.1. Beim Abschnitt der Neuen Aue zwischen Batteriestraße und Damaschkeweg sind ein „beschleunigter Abfluss“ und das Fehlen eines Randstreifens dargestellt, das Fließgewässer selbst ist aber nicht als „Binnengewässer“ dargestellt.

Der NABU Bremerhaven-Wesermünde bittet darum, die vorgebrachten Belange im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Der NABU stimmt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme zu und bittet darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Francesco-Hellmut Secci

1. Vorsitzender

Bremerhaven, den 27.10.2020

⁴ SUBV (2016): Bremischer Beitrag zum Bewirtschaftungsplan und zum Maßnahmenprogramm 2015 bis 2012 für das Flussgebiet Weser.